

Die Haderslebener Artikel von 1528

I. Einführung in die Haderslebener Artikel von 1528

Von *Walter Göbell*

Während die evangelischen Kirchenordnungen der Reformationszeit¹, wie die Kirchenordnung der Stadt Braunschweig² von 1528, der Kursächsische Unterricht der Visitatoren³ von 1528, die Brandenburg-Ansbach-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 und die Württembergische von 1553, Vorbilder abgegeben haben, so daß man innerhalb der Kirchenordnungen Familien unterscheidet, kann das von den weniger umfangreichen Artikeln zu Hadersleben nicht in der Weise gesagt werden. Die „Artickel vor de kerkheren vp den Dorpern“, „Articuli pro pastoribus ruralis“, sind nur in sehr begrenztem Umfange die „Urzelle“ für die Vorbereitung der allgemeinen Kirchenordnung, den Entwurf⁴, die lateinische Ordinanz von 1537, die „Ordinatio ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae et Ducatum Sleswicensis Holsatiae etc.“⁵, und die aus dieser hervorgegangenen Schleswig-Holsteinischen von 1542, die „Christlyke Kercken Ordeninge / De yn den Fürstendömen / Schleißwig / Holsten etc. schal gehalten werdenn“⁶. Das Landesgesetz wurde am 9. März 1542 zu Rendsburg angenommen⁷. Für die Beurteilung der Abhängigkeiten bleibt zu beachten, daß die Haderslebener Artikel und die späteren Kirchenordnungen sich zueinander verhalten wie eine erste, kurz gefaßte Instruktion, die nicht beanspruchte, das kleine Kirchenwesen in den Prinz Christian als fürstliches Lehen von Friedrich I. (1523-1533) überwiesenen Ämtern Hadersleben und Törning lehn mit 66 Kirchspielen endgültig ordnen zu wollen, und eine große ausgearbeitete kirchliche Ordnung, die zumal in der Ordinatio Ecclesiastica von 1537 für die Lande von der Elbmündung bis zum Nordkap vorgesehen war.

Die Reformationsgeschichte in den Herzogtümern und in Dänemark ist vielschichtig und kann nicht nach dem Verlauf der kursächsischen Reformation bemessen werden. Man sollte sich von der Vorstellung lösen, daß die Theologen in Dänemark in der Reformationszeit „Lutheraner“ gewesen wären⁸. Sie kamen über den Bibelhumanismus zur evangelischen Erneuerung und waren zumeist Schüler des Karmeliter Paulus Elie, eines hervorragenden Theologen der alten Kirche⁹. Im Westen Dänemarks, in Jütland und Schleswig hingegen, setzte sich das Luthertum durch: Hans Tausen und Jörgen Sadolin in Viborg, Johann Wendt und Eberhard Widensee in Hadersleben, Hermann Tast in Husum und Gerd Slewart in Flensburg¹⁰. Eine obrigkeitliche Lenkung, evangelische Visitationen, eine regelrechte Durchführung der Reformation „von oben her“, fand

zunächst nicht statt. Die kirchliche Neugestaltung durch Herzog Christian war eine Ausnahme in der Regierungszeit Friedrichs I. (1523-1533)¹¹. Sein Sohn Christian III. hat das reformkatholische Beginnen seines Vaters tatkräftig aufgegriffen und sich mit Entschiedenheit für die Durchführung der Reformation eingesetzt¹². Christian ist hinsichtlich der Herzogtümer als „fürstlicher Reformator“, der „eigentliche Reformator“, bezeichnet worden. Die neue Städteforschung läßt bereits erkennen, daß der Anteil des Bürgertums an der Durchführung der Reformation erheblich stärker gewesen ist, als man bisher annahm. In Hadersleben griff Prinz Christian früh in die reformatorische Entwicklung ein. Im Unterschied zu Husum, wo die zunächst reformkatholischen Ansätze eine Sache der Bürger waren, kam es hier in den Ämtern Hadersleben und Törning zu einer zielbewußt durchgeführten fürstlichen Reformation und einem obrigkeitlich geprägten Staatskirchentum mit Homagial- und Religionseid. Unterstützt wurde Prinz Christian durch die gelehrten Theologen Johann Wendt (ca. 1495-1541) und Eberhard Widensee (ca. 1486-1547), die er für die Neuordnung des Kirchenwesens nach Hadersleben berief. Luther¹³ und seine Mitarbeiter hatten Johann Wendt die reformatorische Grundrichtung mitgegeben, Melanchthon die humanistische Bildung.

Als Verfasser der Haderslebener Artikel gilt hauptsächlich Johann Wendt, der, in Wittenberg zum Magister promoviert, Ende Februar 1526 nach Hadersleben gekommen war. Nunmehr Lektor der Theologie am Kollegiatkapitel der Marienkirche, war Johann Wendt allgemein anerkannt wegen seiner hervorragenden Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Er wurde 1537 der erste lutherische Bischof (Superintendent) von Ripen. Eberhard Widensee hatte sich in Halberstadt und in Magdeburg an St. Jacobi für die evangelische Lehre eingesetzt. Auch er hielt in Hadersleben Vorlesungen über die biblischen Bücher und trat durch sein Schrifttum¹⁴ hervor. Die Wirksamkeit beider Theologen machte Hadersleben zu einer Pflanzstätte evangelischer Prediger und zu einem Brennpunkt evangelischen und humanistischen Lebens. Den von Christian nach Hadersleben zusammengerufenen bisherigen katholischen Kirchherren gaben Wendt und Widensee eine Einführung in die neue Theologie. Etwa sechzig in dieser Weise äußerlich belehrte Priester aus beiden Ämtern mußten in dem von Widensee ausgearbeiteten Amtseid dem Herzog Treue schwören, ein christliches Leben geloben und versprechen, die Lehren der „Sakramentarien und Anabaptisten“¹⁵ zu vermeiden. Für ihre weitere Tätigkeit in den Kirchspielen erhielten sie die Haderslebener Artikel, „Articuli pro pastoribus ruralibus“, als Dienstanweisung. Der Herzog wollte „Uniformität“ schaffen, dogmatisch wie liturgisch. Das alles war ein bedeutender Vorgang und die Bildung einer eigenständigen reformatorischen Kirche im Lande zwischen den Meeren. Denn aus der weltumspannenden Universalkirche war ein kleines Territorium herausgelöst.

Die Reformation übernahm die Einrichtung der mittelalterlichen Pfarrei, wie auch an den Vorgängen in Hadersleben zu erkennen ist, doch mit grundsätzlichen Abänderungen im Verständnis des geistlichen Amtes. Bereits die alten

Landschaftsrechte im Norden enthielten Bestimmungen über die Pflichten und Rechte des Priesters. Auch die Bauern eines Kirchspiels, die sich als Eigentümer der Kirche betrachteten, waren vor Übergriffen geschützt, und nach kanonischem Recht waren die Leistungen des Klerus festgesetzt. Der Pfarrer hatte die Gottesdienstzeiten einzuhalten, die Messen zu lesen, die Sakramente zu spenden, den Besitz der Kirche und der Pfarre zu bewahren, auch die Gemeindeglieder (Parochianen) anzuhalten, die Verpflichtung gegenüber der Kirche zu erfüllen. Die Residenzpflicht war vorgeschrieben. Der Gebundenheit des Priesters an seine Gemeinde entsprach die Gebundenheit der Parochianen an ihren Pfarrpriester und die Parochialkirche. Zum Pfarrzwang, dem Recht, die Beichte zu hören, Absolution zu erteilen und die Buße aufzuerlegen, stand jedoch in teilweiser Konkurrenz die Tätigkeit der exempten Mönchsorden, die, der geistlichen Jurisdiktion des Diözesanbischofs dank päpstlicher Privilegien entzogen, ebenfalls diese Funktion ausübten¹⁶.

Die Haderslebener Artikel gehören zu den ältesten Rechtsquellen des aufkommenden Landeskirchentums¹⁷. Sie haben insoweit einen Bezug zu den evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, als ihnen auch schon ein „typisches obrigkeitliches Notrecht“ wie in den Kirchen deutscher Territorien eigen ist. Es galt eine einheitliche Ordnung des Gottesdienstes nach evangelischen Grundsätzen zu schaffen und in der Predigt die Kirchherren zu einer evangelischen Verkündigung wie Lehre anzuhalten. Fürsten und Städte sahen die Kirchenreform als eine ihnen von Gott in ihrem Lande oder Stadtgebiet zugewiesene Aufgabe an. Die jeweils erlassenen Ordnungen für das Kirchenwesen waren landesherrliche oder städtische, sie regelten alle Zweige des äußeren und inneren kirchlichen Lebens. Die Fürsten haben sich dabei zumeist von ihren Theologen beraten lassen.

Die Beachtung des kirchlichen Traditionsgutes in den Haderslebener Artikeln von 1528 kann zu ihrem Verständnis beitragen, die Unvertrautheit überwinden helfen und die vorreformatorischen Voraussetzungen nach Form und Inhalt verdeutlichen. Die Artikel zeigen einen Reichtum an kirchlichen Einrichtungen und liturgischer Gestaltung in Einzelheiten und im kirchlichen Brauchtum.

I. De ritu celebrande misse etc. Die ersten fünf Artikel für die Kirchherren behandeln das evangelische Messehalten. Sie werden nochmals auf eine schon vorher verordnete Form hingewiesen. Der Name Messe wird beibehalten. Luther hatte neben anderen in den Schriften „Von Ordnung des Gottesdienstes“ (1523)¹⁸, „Formula Missae“ (1523)¹⁹, „Deutsche Messe“ (1526)²⁰ hierfür Wegweisung gegeben. Das Meßgewand ist weiterhin zu tragen, auch später neu gestiftet worden. Dies galt später als Zeichen eines reinen Luthertums in Abgrenzung zum Calvinismus. Die in den Artikeln vorgeschriebene Elevation von Brot und Wein nach dem Wort Christi schließt sich deutlich an den vorreformatorischen Brauch an. Anderwärts haben Kirchenordnungen die Elevation untersagt, andere sie anheimgestellt, andere wiederum sogar geboten.

II. *De sacramento altaris et confessione.* Das Sakrament ist Zeichen einer unsichtbaren Gnade. In ihm kommt die Heilsgabe zu den Gläubigen: als Beneficium datum zur Stärkung des Glaubens und zum Trost. „Das soll erstlich aller Christen höchster Trost sein, daß sie hören, des Herrn Christi Leib sei für sie gegeben und sein Blut für ihre Sünden vergossen.“ Die Kirchherren werden angehalten, vor der Kommunion die Beichte abzunehmen. Das geschah wie vorher am Sonnabendnachmittag oder auch Sonntagfrüh. Die Privatbeichte und Absolution bleibt in Geltung, wenngleich es kein Bußsakrament gab. Allerdings hatte Melanchthon später in der Apologie von drei Sakramenten gesprochen (in der lateinischen Fassung) „XIII: vere igitur sunt sacramenta baptismus, coena Domini, absolutio, quae est sacramentum poenitentiae“. In Artikel II der Haderslebener Ordnung klingt der sakramentale Charakter der Absolution an und wird die Schlüsselgewalt deutlich zum Ausdruck gebracht, desgleichen in der lateinischen Kirchenordnung von 1537 „De ritu Absoluendi“²¹ und der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542, „Absolutio: Nemandt schal van Sünden Absoluert, edder entlöset werden, He hebbe denn vorher dorch bekentnisse syner Sünde edder synes Gelouens de Absolution begert. Darumme scholen die Kerckheren ynn den Steden vnder der Vesper am Sonnauende, vnde de Kerckheren vp den dörpern des Sondages vor der Missen yn der Kercken sick finden laten, den yennen de Bicht tho hörende, de dat Sacramente gedencken tho entfangende“²².

Vom Glauben Rechenschaft geben, „sins gelouens reckenschop gegeben“²³ – an einem besseren Verständnis des evangelischen Glaubens der Bevölkerung hatten noch die Geistlichen in der Zeit der altprotestantischen Orthodoxie²⁴ zu arbeiten.

III. *Manifeste flagitiosi non admittantur ad communionem et absolutionem etc. nisi etc.* Der also Gebannte²⁵ wurde als ein von der heiligen christlichen Kirche abgetrenntes Glied betrachtet. Zu den von der Obrigkeit abgeurteilten schweren Delikten traten in der Kirchenordnung von 1542 ausdrücklich Vergehen gegen die Glaubenslehre wie Gotteslästerung, „Vnd besonderlick de Gades Lasters/vnd vorachter des wordes“²⁶, auch Sektiererei, Aberglauben und Zauberei.

IV. *Quid faciendum vbi desunt communicantes.* Der Kommunionsempfang war bereits im Hoch- und Spätmittelalter rückläufig gewesen, angesichts des Mystereiums des Altarsakraments. Hier in Artikel IV entfällt die Konsekration, mithin auch die Selbstkommunion. Wenn keine Kommunikanten in der Kirche vorhanden sind; dann soll die Feier des Sakraments nicht stattfinden. Damit kam die tägliche Messe in Abgang. Sie wurde den „Winkelmessen“²⁷ geopfert (missae privatae et lectae an den Seitenaltären). Eine Messe ohne Kommunikanten hatte Luther verworfen (Formula missae et communionis 1523)²⁸. Er hatte das Abendmahl als Sakrament der Gemeinschaft aufgefaßt, der gegenseitigen Liebe zwischen Christus und den Gläubigen. Das neue Sakramentsverständnis führte zu einer Ablehnung des „Opfers“ und der Transsubstantiationslehre. Auch die

Kirchenordnung von 1542 bestätigt, es wäre gegen Gottes Befehl: „Wenn nene Communicanten vorhanden / schal men ock nicht Consecreren / darmede wy nicht vallen yn einen Mißbruck des Sacramentes / Dewile ydt alsdenne würde gebrucket yegen Gades beueel / Doch mach de Prester staen ym Rochelen / vor einem pulte vnde wes noch van der Misse auerich ys / fullenden / Dat he dat Auendmal vnderwegen late. Mach thom beschlute der Misse ein edder twe ge-senge singen / darna dat volck na vöriger wise benedyen.“²⁹

V. *De inhibitione misse ac oratione pro defunctis*. Nach dem Verbot der Totenmesse³⁰ blieb die Prozession vom Trauerhause in die Kirche (die Leichenpredigt ersetzte die Totenmesse) zum Friedhof, wobei (bis in die Neuzeit) das Kreuz vorangetragen wurde. Das Fürbittengebet wird hier untersagt; später in der Apologie als öffentliches Gebet gestattet³¹. Das in der Haderslebener Ordnung erlaubte (private) Gebet wurde von Luther und Bugenhagen nicht abgelehnt. Die Kirchenordnung von 1542 betont beim Glockenläuten den Dienst an den Lebenden: „Wen einer van den gelöuigen yn God vorscheden ys / vnd nu schal begrauen werden / mach men de kloeken lüden / vnde de solck lüdent begeren / de sint schüldich tho vnderholdinge des kerckengebuwetes geldt darauer tho geuende / wo van olders eine wise vnd gewanheit gewesen ys / vnde geschüth dith lüdent nicht den doden tho denste / de des nicht bedaruen / sonder den leuendigen tho nutte. Dat se dardorch vormant werden mögen“³². – In der Hamburger Kirchenordnung aus dem Jahre 1529 (*De Ordeninge Pomerani*) steht: „Sie teilen das Sakrament auf in drei Teile, für die Toten, für die Lebenden, für die Seligen. Aber die Toten bekommen nichts davon, und den Lebenden geben sie (in der Pfaffenmesse) auch nichts“³³. Das führt wieder zur Haderslebener Ordnung. Auf diese finden sich Bezüge in den Kopenhagener Artikeln von 1530. Hier Artikel 35: Von Vigilien, Messen oder Feiern, für unsere verstorbenen Brüder und Schwestern in Christo zu halten, finden wir in der Schrift nichts. Aber die Vigilien (die wir Wachen nennen), haben die alten Väter gehalten, nicht den Toten zur Hilfe, sondern den Nachlebenden zu Trost, Milderung und Lehre; daß sie auch diesen zeitlichen Tod verachten und auf das ewige Leben und die Seligkeit hoffen.

VI. *Vnde ecclesie parochiales petunt ministros*. In den Städten mit Lateinschulen haben meistens die Schüler den täglichen Gottesdienst, der in den frühen lutherischen Kirchenwesen beibehalten wurde, mit ihrem Gesang³⁴ getragen (Mette³⁵ und Vesper³⁶). Das war vor allem der lateinische Psalmengesang³⁷. Es wurde dabei aus pädagogischen Erwägungen³⁸ auch das Bedürfnis der Lateinschulen berücksichtigt, wenigstens machte sich deswegen in Dänemark sogar eine Tendenz zum verstärkten Gebrauch des Lateinischen geltend. Die vorreformatorische Verwendung der Lateinschüler in „Hadersleuve“ und „Ripen“³⁹ soll nach Artikel VI. der Ordnung bestehenbleiben zum Gedeihen der beiden Schulen, mit der Einschränkung, daß dieses nur für die nicht weiter als eine Meile von den Städten entfernt liegenden Landkirchen zutreffen soll.

VII. *De latine cantionibus in summis festis.* Kirchenordnung von 1542, *Latinae Cantiones*: In den Hogen Festen Christi / also dar sint Winachten / Paschen / Pingesten vnd Trinitatis / schal men yn den steden singen vp latin de Introitus / Gloria yn Excelsis Alleluia / mit reinen sequentien / Item latinische priefatien / Welcker de Prester also anheuet / Dominus vobiscum etc. Sursum Corda etc. Darna Sanctus / thom lesten / Pater noster. Mit den wörden des Auendmals / doch de stedes yn düdescher sprake / Als denn forder Agnus dei / Na gefalle des Pastors⁴⁰.

VIII. *De festis diebus.* Von den Festtagen wurden diejenigen beibehalten, die im Glaubensbekenntnis vorhandene Heilstatsachen angeben und sich als Christustage ausweisen. Dabei wurden die drei Marienstage⁴¹ als Christustage aufgefaßt, weil diese Begebenheiten in dem Evangelium begriffen sind und „unseren Herrn Christum“ betreffen (Braunschweiger Kirchenordnung von 1528)⁴². Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, Van Vyerdagen⁴³, nannte: „De dre groten Feste Christi vyren wy / eynytlick dre dage lanck / vmme der Historien Christi willen / Darbeneuen vyren wy ock dat Fest Circumcisionis / Epiphaniae / Purificationis vnde Annunciationis Marie. So nu datsulue Fest yn de weken na dem Palm Sondage kamen woerde / edder ock vorder ynt Jar / So schal men ydt Sonnauende vor Palmarum holden / na older gewanheit. Ock vyre wy de Festa Ascensionis vnd Visitationis mit gewoenliken Euangelijs / Vnde der Episteln Esaie am elfften / Egredietur virga. etc. Welckerer Episteln ende ys / Et erit Sepulchrum Gloriosum. Thom lesten dat fest Johannis Baptiste / Dat fest Michaelis thor dancksegginge / Vnde dat fest Omnium Sanctorum.“

Der dem Herkommen der alten Kirche entsprechende „Stillfreitag vormittag“ weitete sich, getragen von der lutherischen Passionsfrömmigkeit, zum Karfreitag. So wird von einem evangelisch-lutherischen Ministerium 1755 ein Gutachten verlangt, „wie der Charfreitag soll gefeiert werden“⁴⁴, und 1773 eine Verordnung erlassen, daß „der Charfreitag nunmehr ein ganzer Fest-Tag“ sei⁴⁵. Deshalb hielt der Synodus auch dafür, daß an den Orten, wo an Sonn- und Festtagen dreimal gepredigt werde, dasselbe nun auch an diesem Tag geschehen müsse⁴⁶.

IX. *De festis apostolorum et cultu sanctorum etc.* Die Heiligen- und Märtyrerfeste hatte Luther verworfen, wie auch die beiden Feste des Kreuzes Christi: den Tag der Kreuzeserhöhung (exaltationis crucis) und das Fest der Kreuzesfindung (inventitionis S. Crucis). In seinen Predigten an den Festen des Kreuzes Christi 1522 hatte er den Mißbrauch bekämpft, der an diesen Tagen getrieben wurde. In dem Unterricht des Visitatoren (1528)⁴⁷ werden eigens „die Aposteltage und Magdalene“ genannt⁴⁸. An allen Festen sollte aber nur Gott gedient werden: „So feiern wir nun den Tag Michaelis, unsern lieben Herrn Gott zu loben und zu preisen, daß er die heiligen Engel uns zum Dienst verordnet hat. Denn also habt ihr oft gehöret, daß wir den Pflugstag feiern, nicht um der Apostel willen, son-

dern darum, daß Gott den heiligen Geist gegeben und der Apostel Amt eingesetzt hat.“^{48a}

X. *Quid diebus dominicis et aliis festis predicandum.* In der Predigt ging es um die evangelisch-christologische Bibelauslegung⁴⁹. Die Kirchenpostille⁵⁰ wurde bei der Ausbreitung der Reformation das Predigt- und Erbauungsbuch. Die Predigtweise Luthers läßt sich allerdings aus den Postillen nicht ablesen, zumal sie sekundäre Quellen und als solche durch ihre Bearbeiter in der Predigtform abgeändert sind. Der im Predigen⁵¹ und in der Theologie weniger gegründete Kirchherr sollte aus den Postillen vorlesen können. Die von Luther bearbeiteten Teile der Kirchenpostille sollten auch zur eigenen Meditation anleiten.

Wenn auch der seines Heils gewisse Glaube und das aus dem Glauben erwachsende Leben des Christen nach Luther der wahre neutestamentliche Gottesdienst ist, so fordert doch der Dienst der Liebe für den Nächsten, ihn zur Erkenntnis des Heils und zum Glauben führen. Der öffentliche sonntägliche Gottesdienst hat pädagogische Bedeutung. Durch ihn sollen wirkliche Christen erzogen werden, damit sie dadurch Gottes Wort lernen. Auch die Notwendigkeit der christlichen Feste ist hierin begründet.

XI. *Ad quid sepe et precipue adhortandus est populus nempe ad obedientiam etc. et orationem pro magistratibus et publicis necessitatibus.* Indirekt mag die Mahnung in Artikel XI die konservative lutherische Grundlinie in Liturgie und Verkündigung⁵² geradezu verfestigt haben. Die eingangs bekräftigte Stellung der Predigt, auch rechtshistorisch „der Hebelpunkt“ der Reformation, ist in diesem kleinen evangelischen Territorialkirchentum gleich in den ersten Reformen obrigkeitlich weisungsgebunden. Das Jus reformandi⁵³, dessen geistige Wurzeln bis auf das spätmittelalterliche Landeskirchentum zurückreichen, kündigt sich hier an.

XII. *De catecysmo enarrando et docendo.* Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und Acta Synodalia der lutherischen geistlichen Ministrien betonen die Notwendigkeit einer rechten Katechisation in der Kirche⁵⁴ und in den Schulen sowie den Besuch der Katechismuspredigten⁵⁵, damit „bei der Jugendt keine Confusion entstehe“; bei den „Katechismus-Predigten, sollen um der Einfältigen willen allemahl die 5 Capita abgelesen werden“⁵⁶. Die Jugend soll nicht mit Vernachlässigung des „Kleinen Catechismus Lutheri“ zur Erlernung anderer Fragestücke angehalten werden⁵⁷. Bei dem Katechisieren der Kinder wende sich der Pastor oft unmittelbar an die Zuhörer und fordere sie auf, sich selbst im stillen die Fragen zu beantworten, um ihnen das Bedürfnis des Fortlernens fühlbar zu machen; auch zeige er ihnen, wie sie die vorgetragene Wahrheit in das Leben einführen müssen⁵⁸. Der Kleine Katechismus ist nicht zuletzt Kennzeichen des Status Confessionis⁵⁹, wie das Bekenntnis eine Voraussetzung jeglicher Kirchenordnung ist und zu ihrem Wesen gehört. In dieser Wei-

se verfahren die *Ordinatio ecclesiastica* 1537 und die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung 1542: „Am sondage schal men yn den steden alle tidt des morgens den Catechismum mit grottem flite vmme des grauen vnd yungen volckes willen predigen / vnde wen de Sermon des Catechismi vthe ys / Darna dat gewöntlike Euangelion dem volck vorlesen / welcker yn der Homisse volgende van dem kerckheren schal vthgelecht werden. Vnde wor me na middage Predigen kan / schal me de Episteln / so dessuluen sondages gelesen / predigen vnde vthleggen. . . . So lange auerst / alse de stücke eines deeles des Catechismi vorhanden syn / Daruan de Prediger leret vnde redet / schal he dat gantze stücke van nye an vorhalen vnde langsam / dat de kinder vnde alle ander hemelick by sick de wörde ock mede reden mögen. . . . Wen de Catechismus vthe ys / so schal men ene wedderum vp dat nye anfangen / Vnde yo stedtliken yn einem ytliken Sermon des Catechismi ein stücke endigen“⁶⁰.

XIII. *De passione Christi etc. Item de confessione et sacramento altaris*. Die Lutheraner haben in ihren Kirchen ganz bewußt die vorreformatorische Perikopenordnung beibehalten⁶¹, abgesehen von einigen Änderungen, überprüft von der Heiligen Schrift her, während Zwingli die Predigt an der *lectua continua* orientierte und damit das Kirchenjahr auflöste⁶²; desgleichen Calvin⁶³. Auch die Passionszeit⁶⁴ sollte in den lutherischen Landeskirchen der Vertiefung in das Heilsgeschehen dienen. Der Gegenstand rechter Besinnung, ja echter Meditation, wohl zu unterscheiden von einer beschaulich mystischen, ist eben vor allem die Passion Christi, daß sie „sich ein sencke in das fleisch“. Beide Ordnungen, die *Ordinatio ecclesiastica* (*De specialibus praedicationibus*) und die Kirchenordnung von 1542 (*Van Besonderliken predigen*), halten die Geistlichen an, die Passionsgeschichte zu verlesen: „ascendat praedicator et ex ordine totam passionem praelegat“⁶⁵ – Am stillen frydage / wan de kinder gesungen hebben / so sticht de Prediger vp / vnd list ordentlick de Passien / thohope geschreuen vnd vorsamlet van Doctore Pomerano⁶⁶ vth den Veer Euangelisten“⁶⁷.

XIV. *De matrimonio parochorum et honesta vita eorum*. Die Durchsetzung des Zölibats im Norden⁶⁸ hatte der Kurie⁶⁹ im Mittelalter stets Schwierigkeiten bereitet. Die Wirklichkeit blieb hinter der kanonischen Forderung zurück, zumindest bei der Landgeistlichkeit, wo ein Hof zu bewirtschaften war. Seit dem 12. Jahrhundert, in dem die cluniazensische Kirchenreform sich in den nordischen Reichen auszuwirken begann, war verstärkt durch das Mönchtum⁷⁰ der Ruf nach dem Zölibat nicht abgeklungen. Das Spätmittelalter⁷¹ zeigte ein anderes Bild. In der Haderslebener Ordnung wird die Verehelichung der Kirchspielpriester als die Regel hingestellt. Die Artikel 14 bis 17 befassen sich mit dem Leben und den Rechtsverhältnissen der Kirchherren; Artikel 14 ist auf die Priester selbst bezogen.

XV. *Prepositi habeant rationem vite, doctrine et ceremoniarum parochorum.* Propst, Praepositus⁷², ist die ursprünglich monastische Bezeichnung (Benediktinerregel c. 6) für den auf den Abt folgenden Klosteroberen; sie wurde durch Chrodegangs⁷³ Kanonikerregel und durch die Aachener Synode (816)⁷⁴ auf die Dom- und Stiftskapitel übertragen als Bezeichnung des ersten Dignitärs. Der Dompropst ist Vorsitzender des Kapitels und verwaltet das Kapitelvermögen. Johann Wulf in Hadersleben hatte das Kirchenrechnungswesen „in vortrefflicher Weise“ in Ordnung gehalten. Erinnert sei daran, daß das Kanonikatsgebäude des ehemaligen Propsten noch oft (Dom-)Propstei heißt. Die Begründung des Instituts der Haderspröpste hier in den Ämtern Hadersleben und Törning ist in seinen Umrissen erkennbar.

XVI. *De procurationibus exigendis a parochis.* Die Pröpste haben die Aufsicht über Amtsführung, Leben und Lehre der Priester zu führen; auch die Abgabe (Prokuration)⁷⁵ für die theologische Ausbildungsstätte in Hadersleben einzuziehen.

XVII. *Praepositi rusticos cum parochis discordes (si fieri potest) reconciliabunt.* Die Pröpste sollen Zwistigkeiten zwischen den Kirchspielpfarrern und den Bauern (Leistungsverweigerung) schlichten sowie Klagen der Bauern in erster Instanz beilegen. Letztlich bleibt die Entscheidung des Landesherrn. Die aus der vorreformatorischen Zeit überkommene Verbindung von Kirche und Obrigkeit bleibt bestehen. Neben den juristischen Funktionen der Pröpste im Bistum Ripen, über die nicht viel bekannt ist, gilt die zweite Aufgabe der Pröpste, die Visitation der Pfarrkirchen, durch mittelalterliche Kirchenrechnungen, Grundbücher, ein Visitationsitinerarium der Jahre 1512/1513 und auch durch ein größeres nachreformatorisches Quellenmaterial als wirklich gut bezeugt. Die Pröpste in Ribe kamen erst Ende des 17. Jahrhunderts in Abgang.

Von den nachfolgenden Artikeln über die Taufe, die Krankenseelsorge und über die Krankenbeichte und Krankenkommunion beziehen sich die pastoralen Ausführungen über die Taufe und Krankenseelsorge (Artikel 18 und 19) auf den Unterricht der Pfarrherren durch Visitatoren im Kurfürstentum zu Sachsen 1528⁷⁶.

XVIII. *De baptismo.* Bei der Taufe ist die Verwendung der dänischen Sprache vorgeschrieben. Das entspricht sinngemäß dem Unterricht der Visitatoren. Die Taufhandlung selbst wird nicht weiter beschrieben. Doch ist die kirchliche Einsegnung der in den Häusern getauften Kinder geordnet, wohl nach Luthers Taufbüchlein⁷⁷ von 1526. Der Exorzismus bei der Einsegnung sei untersagt. Hier wird versucht, den „Exorzismus wenigstens einzuschränken“.

Im Luthertum entstand später ein Streit um den Exorzismus. Schließlich konnte er für die lutherische Taufliturgie nicht mehr erhalten werden. Der Exorzismus lautete: „Fahr aus, du unreiner Geist, und gib Raum dem heiligen Geist“, in der

kürzeren Fassung. Gegenüber dem ersten Taufbüchlein von 1523 ließ Luther im Taufbüchlein von 1526 fortfallen: die „datio salis“, die „exsufflatio“ (das Anhauchen des Täuflings), Hephata, die Salbungen, die Überreichung der Kerze⁷⁸ und den großen Exorzismus.

Die lateinische Kirchenordnung für Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein von 1537: *Ritus baptizandi. Est enim baptismus obsignatio eorum / quae de Christo credimus / nempe foedus dei nobiscum in Christo / confirmans fidem / et significatio poenitentiae quae requirit vitam Chistianum.* – Und die Kirchenordnung von 1542: *Wo men dôpen schal. Vnde ys de Dôpe nicht anders den eine vorselinghe der dinge / de wy van Christo gelôuen / ein Verbund twischen Gade vnd vns / yn Christo vpperichtet / welcker beuestiget den Gelouen / tō get vns an de Bote / vnde fordert ein Christlick lêuent*⁸⁰.

*XIX. Quid cum infirmis acturi ubi ad eos vocantur*⁸¹. *XX. Ratio administrandi infirmis sacramentum corporis et sanguinis Christi.* Die Handlung der Krankenkommunion bestand in einer kurzen Glaubensunterweisung und Ermahnung über das Sakrament, Abendmahlsempfang und seelsorgerlich belehrender Ansprache. Die lateinische Kirchenordnung von 1537 handelt darüber in dem Abschnitt: *Ritus visitandi infirmos et pauperes* und die Kirchenordnung von 1542 ebenfalls ausführlich: *Wo men de Krancken vnde Armen Besôken schal. Visitatio infirmorum. Admonitio: Thom lesten schal he den krancken vlitich vnderwisen van der Dôpe / vam Gelouen / vnde vam Crütze / yn sonderheit ene vormanen thor geduldt / dat vns Godt de Here nicht der meninge dat Crütze vplegge / dat he vns vorderuen wil / men dat he vns dardorch thor Bote reitze / wan he vns also tho syner vnde vnser erkennenisse gebracht hefft / vnd van vns angeropen wert / dat he vns mit synen gûdern erfüllen moge / wen Godt leff hefft / den straffet he / vnde hefft yn eme else ein vader ym Sône ein wolgeuall. Darumme moth men ock Gade dem Heren dessen Sabbath hilligen / vnde alle dinck gedûdlich liden / wen wy ock daruôr stôruen vnde vnse Dôpe vullenbringen scholden / Den vnse dodt yn Christo ys nen dodt / menn ein ynganck thom ewigen leuende / Else geschreuen steit / de yn my gelouet / de wert nicht steruen yn ewicheit*⁸².

XXI. De officio prepositorum. Die reformatorischen Anfänge in den Prinz Christian zugewiesenen Ämtern hatten eine Erschütterung im bisherigen spätmittelalterlichen Kirchenwesen heraufbeschwoen, die auch die ökonomischen Grundlagen der Kirchherren in Frage stellten. Ihr Einkommen bestand aus genau denselben Gerechtsamen, die schon den vorreformatorischen Klerus ernährt hatten. Über die mangelhaft eingehenden Zehnten wurde allgemein schon im vorreformatorischen Katholizismus geklagt. Die Weigerung der Bauern in den Kirchspielen Brøns und Farderup, den Zehnten zu leisten, schien das Zeichen einer allgemeinen Widersetzlichkeit der Bauern gegen die Geistlichkeit

zu sein. Das Mandat König Friedrichs I. an seinen Sohn sollte hier Abhilfe schaffen und die Aufrechterhaltung der Zehntleistung nochmals eindrücklich klarstellen.

XXII. *De clandestinis sponsalibus*. Im alten römischen Eherecht wurde zwischen Verlobung und Eheschließung unterschieden. Das Verlöbniß war die *mentio ac repromissio futurarum nuptiarum*, ein Vertrag über die künftige Eingehung der Ehe gewesen. Das Eherecht wurde in den evangelischen Territorien staatliches Recht und landesherrlich geregelt. Alles in allem zeigen die Haderslebener Artikel von 1528 einerseits durchaus die jeweils aufgezeigten mittelalterlichen Elemente, andererseits brechen sie einer neuen Epoche der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts in den Herzogtümern die Bahn und greifen damit als Vorbild in die Rechtsgeschichte des Nordens ein.

ANMERKUNGEN

- 1 Emil Sehling (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs. I-V, 1902 bis 1913; fortgeführt durch das Institut für evang. Kirchenrecht.*
- 2 E. Sehling, *Kirchenordnungen VI 1, S. 348 ff.*; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, *Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht*, in: *ZSRG.K (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Weimar) 57 (1971), S. 196-233*; Hans Hermann Holfelder, *Joh. Bugenhagen*, in: *TRE (Theologische Realenzyklopädie) 7 (1981), S. 354-363.*
- 3 *Das Sächsische Visitationsbuch*, von Melanchthon verfaßt und mit einer Vorrede von Luther, unter dem Titel: *Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen 1528, CR (Corpus reformatorum) 26; Melanchthons Werke in Auswahl (Studienausgabe) hrsg. von Robert Stupperich, Bd I (1951), S. 215 ff.; WA (Luthers Werke) 26, S. 175 ff.*
- 4 *Udkast til den danske Kirkeordinants (ed. H. Knudsen) in: Kirkehistoriske Samlinger 1 (1849-1852), S. 55 ff.*
- 5 *Die lateinische Kirchenordnung für Dänemark, Norwegen sowie die Herzogtümer Schleswig und Holstein von 1537, (ed. Ernst Feddersen), SSHKG (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte) 1. R., Bd 18 (1934).*
- 6 Erich Hoffmann, *Der Sieg der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 (1982) Reformation, S. 115-183.*
- 7 Ernst Michelsen, *Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 mit einer ausführlichen Einleitung, SSHKG 1. R., 5 Heft 1 (Einleitung), (1909); Ernst Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd 2 (1938), S. 89 ff. 104-107.*
- 8 „Was und wieviel wußte man in den ersten Reformationsjahren in Dänemark von Luther? P. G. Lindhardt (Luther und Skandinavien, in: *Luther und die Theologie der Gegenwart, Fünfter Internationaler Kongreß für Lutherforschung, Lund 9 1977, hrsg. v. L. Grane und B. Lohse, 1980, S. 135) weist in dieser Fragestellung auf den dänischen Humanisten Henrik Smith hin. Die Universität Wittenberg galt als eine hervorragende Stätte des Humanismus. Petrus Parvus Henrik Smith berichtete 1519 über den Rang der Wissenschaften in Deutschland. Dabei erwähnte er „den hochgelehrten Phi-*

- lipp Melanchthon und den tiefsinnigen Theologen Martin Luther“, den er gerne hören wollte und den er zum Kreis der Humanisten rechnete, dessen Haupt Erasmus sei, „der große Herrscher im Reiche des Geistes“.
- 9 Skrifter af Paulus Helie. Udgivet af det Danske Sprog- og Litteraturselskab Bd I-VII (Kopenhagen 1932-1948); G. Lindhardt, Reformationstiden 1513-1536, in: Den Danske Kirkehistorie Bd 3 (1965), S. 252 ff. u. öfters.
 - 10 Über Hermann Tast in Husum, Johann Wendt und Eberhard Widensee in Hadersleben sowie Gerhard Slewart in Flensburg siehe: Hans-Joachim Ramm, Wegbereiter der Reformatorischen Predigt und ihre Gegner, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 Reformation, S. 279-329; Erich Hoffmann, Der Kampf des Franziskaner Mönches Lütke Namann gegen die Reformation in Flensburg, in: ZSHG 101 (1976), S. 117-170. Zur Städteforschung, Martin Brecht, Luthertum als politische und soziale Kraft in den Städten, in: Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit (Städteforschung, Reihe A, Bd 10 (Köln 1980), S. 1-21.
 - 11 W. Göbell, Die Anfänge der Reformation in Dänemark und in den Herzogtümern Schleswig und Holstein unter Herzog und König Friedrich I., Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 Reformation, S. 9-113.
 - 12 Erich Hoffmann, Bd 3 Reformation, S. 115-183; Quellen und Lit. S. 173 ff.
 - 13 Martin Brecht, Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483-1521 (Stuttgart 1981); Heinrich Bornkamm, Martin Luther in der Mitte seines Lebens. Das Jahrzehnt zwischen dem Wormser und dem Augsburger Reichstag. Aus dem Nachlaß hrsg. von Karin Bornkamm (1979); Heiko Augustinus Oberman, Werden und Wertung der Reformation (Tübingen 1977).
 - 14 Hans-Joachim Ramm (s. Anm. 10), in: Bd 3 Reformation, S. 320 Anm. 123.
 - 15 Lorenz Hein, Spiritualisten und Täufer, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 Reformation, S. 331-366.
 - 16 Vgl. W. Göbell, Von Nordalbingen zu Nordelbien. Zur Geschichtlichen Entwicklung der Kirche in einer Region, in: Kirche zwischen den Meeren. Beiträge zu Geschichte und Gestalt der Nordelbischen Kirche (Steinburger Studien Bd 2, Heide 1981, hrsg. von Jens Motschmann), 15-69; W. Göbell, Die Christianisierung des Nordens und die Geschichte der nordischen Kirchen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Bd 1 (1977).
 - 17 Hans-Walter Krumwiede, Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel (1967); Jendris Alwast, Das landesherrliche Kirchenregiment zu Gottorf (1544-1721), Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Bd 4 (1984), S. 11-38; W. Göbell, Landeskirche-Landeskirchentum, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd 2 (1977), Sp. 1396-1402.
 - 18 WA 12, S. 32.
 - 19 WA 12, S. 201 ff.
 - 20 Lateinische Kirchenordnung von 1537 (s. Anm. 5)
 - 20 WA 19, S. 60 ff.
 - 21 Lateinische Kirchenordnung von 1537 (s. Anm. 5), S. 23.
 - 22 Kirchenordnung von 1542, S. 43 f.; Hamburger Ordeninge 1529, Bicht horenn vnnde dath Sacramente Gheuenn, in: Johannes Bugenhagen, Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung 1529, De Ordeninge Pomerani, unter Mitarbeit von Annemarie Hübner hrsg. von Hans Wenn (1976), S. 99.
 - 23 Rekenschopp vnnd berichtighe ghegheuenn synes louens, Hamburger Ordeninge, S. 98.

- 24 Jendris Alwast, Die Orthodoxie in Schleswig-Holstein (s. Anm. 17), in: Bd IV (1984).
- 25 Ein Sermon von dem Bann, WA 6, S. 67; Hamburger Ordeninge 1529, S. 10 mit Anm. 108.
- 26 Kirchenordnung von 1542, S. 49; Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 25 f.
- 27 Kirchenordnung von 1542, S. 24.
- 28 WA 12, 201 ff.
- 29 Cum vero non fuerint communicantes / non consecratur / ne incidamus in Sacramenti abusum / vsurpantes illud contra commissionem dei / Tamen in alba tantum / omis-sa casula / prosequatur presbyter sacram / coram aliquo pulpito non coram altari / id est intermissa coena. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 17). – Kirchenord-nung von 1542, S. 29 – Wen Nene Communicanten synth Szo scalmē dath Sacramen-te nycht handelenn / dath wy nicht vallenn an denn gruwelykenn Misbruck des Sa-cramentes Christj wedder synn beuell. (Hamburger Ordeninge 1529 S. 200).
- 30 Missa pro defunctis. Sie hat ihren Namen von den Anfangsworten des Introitus: „Re-quiem aeternam dona eis“ (Gib ihnen die ewige Ruhe): Requiem oder Totenmesse. – S. 15.
- 31 Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, S. 375 f.
- 32 Kirchenordnung von 1542, S. 61 f.
- 33 Hamburger Ordeninge 1529, S. 186 f. – N. K. Andersen, Confessio Hafniensis. Den Københavnske Bekendelse af 1530 (1954), S. 332 f. u. Anm. 46 mit Hinweise auf Art. 5 der Haderslebener Ordnung.
- 34 Ritus canendi et legendi; Ritus celebrandi publicam missam. (Lateinische Kirchenord-nung von 1537, S. 12 ff., 15 ff). – Cum non praedicatur / loco capituli puer ex nouo testamento lectionem latinam (S. 13). So schal ein van den Schölers yn stede des Capi-tels eine Lection lesen vth nyen Testament vp latinisch / vnd also anheuen / Lectio sancti Euangelij Matthei Capite primo etc. (Kirchenordnung von 1542, S. 20).
- 35 In der Metten der Sondage edder Feste schal men singen drei Psalmen vor der Predige / darna twe Octonarien mit der Antiphon (S. 22).
- 36 In der Vesper vp de hilligen auende edder Vyr dage schal alle ding gelick wo vp de werckeldage vullenbracht werden / Allene na der Lection schal man singen dat Re-sponsorium vam hilligen dage mit Gloria patri etc. (Kirchenordnung von 1542, S. 22). – Morgen sanck vnde vesper sanck (S. 116).
- 37 Tho achtenn Schollenn de kyndere latinsch singhenn psalme vnnnd leßenn lectienn wo wonthlick. (Hamburger Ordeninge 1529, S. 90). Siehe den Hinweis von Hans Wenn (Anm. 91 u. 92): Als der Hamburger Senior Nicolaus Hardkoph, 1633-1646 Pastor an St. Nikolai, 1635 die Abstellung des Lateinischen im Früh- und Nachmittagsgottes-dienst beantragte, wurde er des Calvinismus beschuldigt.
- 38 De scholis / puerorum institutione et ipsa animarum ad euangelium praeparatione. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 36 ff.). – Van Scholen / wo me de kinder leren / ock de Seelen thom Euangelio bereden schal / dadorch de kinder tho Gades fruchten / vnde andern dōgenden vpgetagen werden / Ock de künste (artes) leren mōgen / welckere tho vorklaringe Gōdtliker schrift / vnde tho erholdinge wertlikes (weltlichen) Regimentes seher denstlick sint. In allen steden vnde flecken schal eine schole syn / daryn men latin lere / vnde geschickede scholemeisters hebben / der ein yūweliker twe edder dre tho hülpe hebbe. (Kirchenordnung von 1542, S. 68 ff.).
- 39 Domkapitel und Kathedralschule waren 1145 errichtet. Siehe Bd 1, S. 78 f., 177-179. B. Kornerup, Ribe katedralskoles historie, 2 Bde (Kopenhagen 1947/52); Ribe Bispesæde 948-1948. Festskrift i Tusindaaret (1948); Ribe Stifts Aarbo.

- 40 Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 17 ff.; Kirchenordnung von 1542, S. 29.
- 41 Purificatio (2. Februar), Annuntiatio (25. März) und Visitatio (Reinigung/Lichtmeß, Verkündigung und Heimsuchung).
- 42 Van den festen. De dre groten feste Christi – Daro nyejarsdag, Epiphanie, dat is der apenbaringe edder koningedach, purificationis, dat ist Marien kerckgank, Marien vorkundige, des Heren hemmelvart, Joannis Baptiste, Marien berchgank, vullen to vyren, nicht umme der dage willen, sonder umme des predigens willen, dewile de historien in den evangelien begrepen synt unde bedrapen unsen Heren Christum etc. (E. Sehling V, 1, S. 397).
- 43 Van Vyerdagen. (Festa). Denne wy môthen etliche Feste beholden / nicht vm der dage willen / sondern van wegen der Predige des Gôdtliken wordes / dat alle stücke des Hilligen Euangelij môgen bequemlick vthgelecht werden. (Kirchenordnung von 1542, S. 39 f.).
- 44 Plurima vota haben dahin sentieret, daß es heilsam und erbaulich sey, wenn dieser große Versöhnungstag überall ganz gefeiert würde. (Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800, kommentiert von W. Göbell, Bd 1 (1961), S. 328 (§7).
- 45 Edikt vom 28. Jan. 1773, § 1.V. (Novum Corpus Constitutionum V, Sp. 47 ff.). Martin Brecht, Beobachtungen über die Anfänge von Luthers Verhältnis zur Bibel, in: Martin Brecht (Hg.), Text-Wort-Glaube, Festschrift Kurt Aland, AKG 50 (1980), S. 234-254.
- 46 Die evangelisch-lutherische Kirche, Bd 2 (1961), S. 456 (§ 15).
- 47 Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen 1528. Melanchthons Werke in Auswahl, hrsg. von R. Stupperich, Bd 1 (1951), S. 247 f.
- 48 Apostolorum festa publice indicentur et ad proximos dominicos cum festo Magdale-nae et Laurentii referantur. (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 22); Kirchenordnung von 1542, S. 40.
- 48a Predigt Michaelis, 28. Sept. 1531. WA 34,2, 228.
- 49 Martin Brecht, Beobachtungen über die Anfänge von Luthers Verhältnis zur Bibel, in: Martin Brecht (Hg.), Text-Wort-Glaube, Festschrift Kurt Aland, AKG 50 (1980), S. 234-254.
- 50 Postille (post illa verba textus); homiletische Texterklärung, auch ganzer Jahrgang von Homelien. Luthers Kirchenpostille, 1527. WA 10/I, 1, 2; 17/II; 21; 22; 52. – Et si qui ex praesentibus parochis pie praedicare nequeant / tantisper dum id addiscant ex danicis postillis ad verbum suis praelegant – Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 19.
- 51 Lateinische Kirchenordnung von 1537, Ritus praedicandi, S. 17 ff.; Kirchenordnung von 1542, Van der Predinge des Euangelij, S. 30 ff.; Hamburger Ordeninge 1528, S. 79 ff.
- 52 Auch solche Predigt soll bei uns nicht geduldet werden, die darauf abzielt, daß man der Obrigkeit nicht gehorsam sein sollte, als ob es unter Christen keine weltlichen Herren geben sollte. (Hamburger Ordeninge 1529, S. 79). Wolf-Dieter Hauschild, Die Reformation in Hamburg, Lübeck und Eutin, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd 3 (1982) Reformation, S. 185-239. Vgl. die Kopenhagener Artikel von 1530, N. K. Andersen, Confessio Hafniensis. Den Københavnske Bekendelse af 1530 (1954), Art. 37 (Vergleich mit der Haderslebener Ordnung): Seid untertan der Obrigkeit, soweit die Anordnungen Gottes nicht entgegengehen. Alle Menschen, es seien Geistliche oder Weltliche, in welchem Stande sie auch seien, müssen den Fürsten und der Obrigkeit dieser untertänig sein, und zwar in Gesetzen, Gebräuchen, christlichen Dekreten und Privilegien, die Gott nicht zuwider und dem gemeinen Wesen ersprieß-

- lich sind. Leute, die diese Grundsätze nicht anerkennen, halten die Prediger für unchristlich. Zum in XI. genannten „Liebesdienst“, Ernst Feddersen, Kirchengeschichte, S. 43 Anm. 44. Diese Predigtthemen seien für die fürstliche Reformation äußerst charakteristisch.
- 53 Martin Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evang. Juristen Deutschlands in der 1. Hälfte des 17. Jhs., (München 1968); „Episkopalsystem“, „Reformation“, „Rechtstheologie Luthers“, in: EvStL² (1975), Sp. 561 ff., 2130 ff., 2052 ff., 2626; in: ZevKR 27 (1982), S. 134-155, Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes.
- 54 Bis hin zu Th. Kaftan (1847-1932), der im Visitationsgottesdienst den Pastor nach der Predigt mit der älteren Schuljugend und jüngst Konfirmierten eine Unterredung über einen Katechismustext beginnen ließ und diese dann nicht examinerisch, sondern seelsorgerlich durchführte. Erlebnisse und Beobachtungen des ehemaligen Generalsuperintendenten von Schleswig (1924), S. 177; 2. Aufl. 1931; Auslegung des lutherischen Katechismus, 7. durchgearb. Aufl. (1926) (VIII, 310 S.).
- 55 Hinzuweisen ist auf die Anordnungen Bugenhagens in seinen Kirchenordnungen, Predigtzyklen über den Katechismus zum Besten der Jugend abzuhalten. Die Katechismuspredigten, im sonntäglichen Frühgottesdienst wie in bestimmten Zeiten des Kirchenjahres, sollten die rechte Lehre in den Gemeinden befestigen. Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 (E. Sehling VI. 1 (1955), S. 376-378). Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 18.
Katechismuszeiten, siehe Hamburger Ordninge 1529, S. 84; Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung hrsg. von Wolf-Dieter Hauschild (1981), S. 109 ff.
- 56 Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark, Acta Synodalia 1721, Bd 1, S. 97 (§ 7).
- 57 Acta Synodalia 1738, S. 222 (§ 2).
- 58 Acta Synodalia 1734, S. 188, Anm. 5.
- 59 Der Status Confessionis, Kap. IX. in: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835; W. Göbell, Bd 1, S. 219-244.
- 60 Kirchenordnung von 1542, S. 32.
- 61 Luther ließ die sog. altkirchlichen Perikopen weiterhin in Geltung.
- 62 Zwingli und Calvin haben die alte Perikopenordnung beiseite gelassen, trotz gelegentlicher Kritik an ihnen. Perikopenpredigten verhinderten den Zugang zur ganzen Bibel. (Zwingli). Gottfried W. Locher, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte (Göttingen u. Zürich 1978), S. 123 ff. 197 ff.
- 63 In Genf wurde über freie Texte gepredigt. Eine Lesung hatte schon vor dem Gottesdienst stattgefunden, als sich die Gemeinde noch versammelte.
- 64 Die vorösterliche Fastenzeit betrachtete Luther vornehmlich als Passionszeit. In dieser pflegt man „von dem Leiden unseres lieben Herrn Jesu Christi in der Kirche zu singen und zu predigen“. WA 52, S. 226. Die reformatorische Predigt vom Kreuz konnte mit dem Bußgedanken der Fastenzeit zusammengefügt werden.
- 65 Lateinische Kirchenordnung von 1542, S. 21.
- 66 E. Michelsen, Einleitung, S. 89.
- 67 Kirchenordnung von 1542, S. 37.
- 68 Jarl Gallén, Celibat, in: Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder fra vikingetid til reformationstid, Bd II (1957), S. 545-548.
- 69 König Nils und Paschalis II., 1117; Kardinallegat Gregorius Crescendi 1222 in Dänemark; Kardinallegat Nicolaus Breakespear (1154 Hadrian IV.) besuchte Norwegen

- und Schweden (Nidaros Metropole Norwegens, Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung Bd 1, S. 66, 104, Anm. 104). Allenthalben und auch weiterhin handelt es sich um Konflikte mit dem kanonischen Recht. – Siehe Bd 1, S. 96 ff.
- 70 Erwin Freytag, Bd 1, S. 147-202; W. Göbell, Orden und Klöster in den nordischen Ländern. Ihre Ausbreitung und ihre Bedeutung für das kulturelle Leben im Mittelalter, in: *Seculum iuris et Ecclesiarum*, Festschrift für Willibald Plöchl (Wien 1967), S. 115 ff.
- 71 Y. Brilioth, *Den senare medeltiden 1274-1521*. Svenska kyrkans historia, II. (Uppsala 1941); *Danmarks Historie*, Bd 3 (1963); P. G. Lindhardt, in: *Den danske Kirkes Historie*, Bd III, S. 109 ff. (Klosterreformen).
- 72 Erich Hoffmann, *Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*, Bd 3, S. 143; Hans-Joachim Ramm, S. 285 ff. 292 f.; Anweisung für die Visitation der Pröpste, ca. 1537, S. 318 Anm. 80. Propst (Praepositus),³ RGG 5 (1961), Sp. 638 f. (W. Göbell).
- 73 Chrodegang, seit 742 Bischof von Metz (gest. 766); Erzbischof 754, austrasischer Metropolit. Seine Kanonikerregel wurde durch die Karolinger gefördert. H. Löwe, in: ³RGG I, Sp. 802 f.; E. Feddersen, *Kirchengeschichte*, S. 226 ff.
- 74 Es wurden in Aachen neue Ordnungen für das gemeinsame Leben der Kanoniker beschlossen.
- 75 Hans Liermann, *Kirchliche Abgaben*, in: TRE 1 (1977), S. 329-347.
- 76 Siehe Anm. 3.
- 77 WA 19, S. 532 ff.
- 78 E. Wohlhaupter, *Die Kerze im Recht* (1940); LThK 6 (1961), Sp. 127.
- 79 Sie schölen ock alle up densch döpen (Haderslebener Artikel); *Pueri baptizentur vulgari lingua* (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 22); *De kinder schal men Döpen yn düdescher sprake* (Kirchenordnung von 1542, S. 41).
- 80 Kirchenordnung von 1542, S. 40. *Ritus baptizandi. Est enim baptismus obsignatio eorum / quae de Christo credimus / nemp̄ foedus dei nobiscum in Christo / confirmans fidem / et significatio poenitentiae quae requirit vitam Christianum.* (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 22).
- 81 *Ritus visitandi infirmos et pauperes.* (Lateinische Kirchenordnung von 1537, S. 31-33). – *Wo men de Krancken vnde Armen Besöken schal. Visitatio infirmorum.* (Kirchenordnung von 1542, S. 57-60). *Visiterenn de Kranckenn vnn̄de Armenn.* (Hamburger Ordeninge 1529, S. 98 ff.).
- 82 Kirchenordnung von 1542, S. 58.